

# LEBEN ALS HÖCHSTES GUT – JURISTISCH BETRACHTET

**PETER KÜSPERT** || Dreh und Angelpunkt einer jeden Diskussion, die sich mit dem Wert wie auch dem Schutz des menschlichen Lebens befasst, ist das Grundgesetz. Dort heißt es in Art. 2 Abs. 2 lapidar: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Die ausdrückliche Aufnahme des an sich selbstverständlichen Rechts auf Leben in das Grundgesetz erklärt sich hauptsächlich als Reaktion auf die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, auf „Endlösung“ und „Liquidierung“, die vom nationalsozialistischen Regime als staatliche Maßnahmen durchgeführt wurden.

## **GRUNDRECHT AUF LEBEN**

Die Regelung in Art. 2 enthält ebenso wie die Abschaffung der Todesstrafe durch Art. 102 des Grundgesetzes – ich zitiere hiermit das Bundesverfassungsgericht – „ein Bekenntnis zum grundsätzlichen Wert des Menschenlebens und zu einer Staatsauffassung, die sich in betonten Gegensatz zu den Anschauungen eines politischen Regimes stellt, dem das einzelne Leben wenig bedeutete und das deshalb mit dem angemäßen Recht über Leben und Tod des Bürgers schrankenlosen Missbrauch trieb“.

Das Grundrecht auf Leben ist dabei aber nicht nur ein Abwehrrecht gegen beeinträchtigende staatliche Maßnahmen, gegen Willkürherrschaft und Terrorregimes. Seine Bedeutung gewinnt es vor allem auch durch die Schutzpflicht, die sich hiermit verbindet. Diese aus Art. 1 und 2 des Grundgesetzes abgeleitete Pflicht verpflichtet den Staat, sich schützend und fördernd vor menschliches Leben zu stellen. Das bedeutet vor allem, es auch vor rechtswidrigen Angriffen von Seiten Dritter zu bewahren. An diesem Gebot haben sich die einzelnen Bereiche der Rechtsordnung, je nach ihrer besonderen Aufgabenstellung, auszurichten.

## **LEBENSCHUTZ IM STRAFRECHT**

Ich werde mich im Folgenden auf den Bereich des Strafrechts und das dortige Lebensschutzkonzept beschränken.

Auf dem Gebiet des Strafrechts nimmt der Gesetzgeber seine Schutzpflicht durch die Statuierung von Strafnormen gegen das menschliche Leben wahr. Angriffe auf dieses höchste Rechtsgut sind in den §§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuchs umfänglich und differenziert unter Strafe gestellt. An der Spitze steht dabei der Straftatbestand des Mordes in § 211. An ihm lässt sich in besonderer Weise die Sonderstellung des Rechtsguts „Leben“ ablesen, die auch das Bundesverfassungsgericht betont, wenn es von dem menschlichen Leben als „Höchstwert“ redet.

## **Sonderstellung des Rechtsguts „Leben“**

Was genau macht nun diese Sonderstellung aus?

Ich denke, man wird hier im Vergleich zu anderen Rechtsgütern auf zwei strukturelle Besonderheiten verweisen können:

- Zum einen sind Eingriffe in dieses Rechtsgut schlechthin irreversibel und auch nicht ansatzweise kompensierbar.
- Zum andern ist das Leben die biologische Basis der Existenz als Rechtssubjekt. Seine Erhaltung ist damit die notwendige Zuordnung für die Zuordnung von Rechtsgütern überhaupt. Insofern ist das Leben nicht nur ein Rechtsgut unter anderen, sondern hat – als Bedingung der Möglichkeit, Rechtsgüter irgendwelcher Art inne zu haben – zugleich den Status eines Meta-Rechtsguts. Das Bun-

desverfassungsgericht spricht hier zu Recht von dem „Höchstwert Leben“ als „vitaler Basis der Menschenwürde“ und als der „Voraussetzung aller anderen Grundrechte“.

### **Folgerungen für den Strafgesetzgeber**

Für den Gesetzgeber folgt hieraus, dass er dieser Wertschätzung und Sonderstellung des Lebens bei der Normsetzung gerecht werden muss. Das kommt nicht nur durch umfassende Strafbewehrung der Tötung anderer zum Ausdruck. Die Wertschätzung und der Achtungsanspruch müssen vielmehr auch durch die Schärfe der Sanktion gewährleistet sein, wenn der generalpräventive Effekt der Tatbestandsnormierung nicht im Strafmaß relativiert werden soll. Die Sanktion fungiert nämlich als Wertmesser des geschützten Rechtsguts, sie hat sowohl normverdeutlichende als auch ranganzeigende Funktion.

Wenn dem aber so ist und der Gesetzgeber dem Fundamentalwert des Lebens ernsthaft gerecht werden will, so kann er gar nicht anders, als für die vorsätzliche Vernichtung menschlichen Lebens die nach dem jeweiligen Sanktionensystem höchstmögliche Strafe anzudrohen. Denn nicht nur, dass jede andere Entscheidung als vergleichsweise Abwertung des Lebens erscheinen würde; auch müsste dies zwangsläufig Verschiebungen im übrigen Wertgefüge zur Folge haben.

Für die Fälle vorsätzlicher Tötungen ist nun aber zu sehen, dass diese eine sehr unterschiedliche Bandbreite umfassen, von der Tötung im Anschluss an eine schwere Provokation, der Tötung auf Verlangen bis hin beispielsweise zur Tötung aus Rassenhass. Trotz ihres nicht steigerungsfähigen Erfolgsunwerts in Gestalt der Vernichtung menschlichen Lebens gibt es sehr unterschiedliche Unrechts- und Verschuldensgrade. Der deutsche Strafgesetzgeber trägt dem durch differenzierte Straftatbestände Rechnung und kann sich hierbei – namentlich bei der Abschichtung von Mord und Totschlag – auf eine lange historische Tradition berufen.

Für die schwerste Erscheinungsform der Tötung, dem Mord, muss es aber dabei verbleiben, dass der „Höchstwert Leben“ sich auch in der Strafe widerzuspiegeln hat. Und in der Tat ist genau dies beim geltenden Mordtatbestand der Fall.

### **Lebenslange Freiheitsstrafe**

Wer einen Mord begeht, wird zwingend zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Die absolut angedrohte Strafe „lebenslang“ bei Mord ist Ausdruck dessen, dass der Täter höchste Schuld auf sich geladen hat. Die Strafe hat Symbol- und Signalfunktion und bildet gleichsam die „Leitwährung“ des Strafrechts.

Wer daher – wie das aktuell der Fall ist – über eine Reform des Tötungsstrafrechts redet und dabei auch eine Abkehr von der lebenslangen Freiheitsstrafe für Mord fordert, muss sich der Folgewirkungen und Gefahren wohl bewusst sein. Bereits das Bundesverfassungsgericht hat in seiner epochalen Entscheidung zur lebenslangen Freiheitsstrafe aus dem Jahr 1977 betont, dass die lebenslange Freiheitsstrafe wegen ihrer Schwere besonders geeignet sei, im Bewusstsein der Bevölkerung die Erkenntnis von dem besonderen Wert des menschlichen Lebens zu festigen und damit die Hemmung zu erhöhen, dieses vorsätzlich zu vernichten. Die Zurückdrängung oder gar Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe für Mord könnte daher die generalpräventive Funktion des Strafrechts in dem besonders sensiblen Bereich des Lebensschutzes nachhaltig beeinträchtigen. Sie könnte überdies zu einem Absenken des Sanktionsniveaus auch bei anderen schwerwiegenden Straftaten führen, deren Strafdrohungen sich am „Flaggschiff“ des Mordes ausrichten und hierzu in Relation bleiben müssen.

### **Zwischenfazit**

Wir können also feststellen, dass das Strafrecht Angriffen auf das menschliche Leben durch eine Abschichtung der graduell unterschiedlichen Formen des Unrechts- und Schuldgehalts der Taten Rechnung trägt und für Fälle höchststrafwürdiger Schuld den Mordtatbestand mit seiner zwingend angeordneten lebenslangen Freiheitsstrafe an die Spitze der Vorschriften gesetzt hat. Ein solches strafrechtliches Regelungskonzept lässt sich damit auch als Umsetzung des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags aus Art. 2 anerkennen.

## BESONDERHEITEN AM LEBENSANFANG UND LEBENSENDE

Allerdings müssen wir feststellen, dass sowohl am Anfang als auch am Ende des Lebens Problemlagen auftreten, die Sonderregelungen im Konzept des strafrechtlichen Lebensschutzes rechtfertigen können.

### Lebensanfang

Für den Beginn des Lebens treten diese Besonderheiten besonders deutlich zutage, denn bereits das Strafgesetzbuch widmet sich ihrer mit den Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch. Dabei ist bemerkenswert, dass der Gesetzgeber auch diesen als Straftat „gegen das Leben“ einordnet.

Entwicklungsbiologisch ist auch die Leibesfrucht, das „werdende Leben“, schon menschliches Leben und als solches schutzwürdig. In der sozialen und damit strafrechtlichen Wertung kann aber das werdende Leben nicht den gleichen Rangwert beanspruchen wie das bereits von der Mutter gelöste Leben eines Menschen. Dies zeigt sich vor allem dort, wo das Selbstbestimmungsinteresse der Schwangeren mit den Schutzbelangen des Ungeborenen kollidiert. Die Lösung dieser Kollisionsfälle ist seit Jahrzehnten immer wieder – und bis heute – Gegenstand heftiger, insbesondere auch politischer Auseinandersetzungen gewesen. Der Grund dafür liegt letztlich in einer profunden Ungewissheit über den Status des ungeborenen menschlichen Lebens.

Diese Ungewissheit gilt aber nicht erst für den Zustand ab Kernverschmelzung, also dem Zeitpunkt, ab dem die strafrechtlichen Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch eingreifen. Vielmehr entzündeten sich die Streitfragen bereits am pränidativen Leben *in vitro*. In Deutschland regelt das Embryonenschutzgesetz, flankiert durch das Stammzellgesetz, diese kurze Zeitspanne von der Befruchtung außerhalb des Mutterleibes bis zum zwölften Tag danach. [Denn spätestens dann muss der Embryo zu seiner Weiterentwicklung in den Mutterleib gelangen.]

Bereits für diese Zeitphase stellen sich die Fragen nach der Rechtsstellung des Embryos, nach dem Beginn des menschlichen Lebens und nach dem Schutz durch das Strafrecht:

Haben wir es hier bereits mit einem Rechtssubjekt zu tun? Erstreckt sich das Recht auf Leben oder gar der Schutz der Menschenwürde bereits auf diese Zeitspanne? Wie weit reicht insoweit die Schutzpflicht des Staates? Welche Bedeutung kommt dem Recht der Eltern auf Fortpflanzung oder dem Aspekt der Forschungsfreiheit zu?

Diese Fragen muss eine Gesellschaft mit ihrer Rechtsordnung beantworten. Die Antworten sind dabei abhängig von ethischen, kulturellen, rechtspolitischen, aber auch religiösen Aspekten. Bereits innerhalb von Europa findet sich hierzu eine bunte Vielfalt an Wertungen und Regelungen.

In Deutschland sind die Antworten in der Verfassung nur sehr unvollkommen vorgezeichnet. Diese belässt dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum, von dem dieser zum Schutz des Lebens am Lebensanfang, aber auch zum Ausgleich kollidierender Güter und Interessen vielfältig Gebrauch gemacht hat.

So sind die einschlägigen Normen auf verschiedene Gesetze verteilt. Es lassen sich mehrere zeitliche Abschnitte unterscheiden, in denen differenzierte Regelungen des strafrechtlichen Lebensschutzes bestehen. Ab Befruchtung wird kein Entwicklungsschritt komplett ausgeklammert. Sowohl in Bezug auf den Embryonenschutz und die Stammzellforschung wie auch auf den Schwangerschaftsabbruch ist ein sehr differenziertes Regelungssystem statuiert, das zunächst einmal weitgehende strafbewehrte Verbote statuiert.

Von diesen grundsätzlichen Verboten werden dann im Zuge eines vielschichtigen und speziell auf die Konfliktlagen zugeschnittenen Regelungssystems verschiedene Ausnahmen gemacht. Für diese Ausnahmen finden sich im Stammzellgesetz und im Schwangerschaftskonfliktgesetz exakt normierte Verfahren, die eine Überwachung gewährleisten sollen.

Gerade mit Blick auf den Schwangerschaftsabbruch lässt sich ein gewisser gesetzgeberischer Trend erkennen, von der Wirkung abstrakter Strafandrohungen zurückzutreten und eine Ausrichtung auf Dialog, Begleitung und Überwachung der fraglichen Vorgänge vorzunehmen.

Die Gesamtschau aller bestehenden Regelungen ergibt dabei keinesfalls das Bild eines

lückenlosen oder gar absoluten Lebensschutzes. Dieses Resultat ist letztlich dem Umstand geschuldet, dass sich die strafrechtlichen Regelungen um die Auflösung der angedeuteten Interessenkonflikte bemühen.

Der Gesetzgeber versucht also Zuordnungen vorzunehmen, die der individuellen Konfliktsituation gerecht werden. Eine starre Auflösung der Interessenkollisionen nach einer Seite hin erscheint ihm nicht sachgerecht. Unverkennbar ist bei einer Gesamtbetrachtung all dieser Regelungen zum frühen, beginnenden Leben eine gewisse Abstufung des Lebensschutzes.

### **Lebensende**

Wie sieht es demgegenüber am Lebensende aus?

Während der Gesetzgeber am Lebensanfang auf eine detaillierte Ausgestaltung und Kontrolle Wert legt und mit stellenweise weitgehenden Verboten arbeitet, ist das Konzept am Lebensende eher von gesetzgeberischer Zurückhaltung geprägt. Die gesetzlichen Regelungen sind sehr allgemein gehalten, was zu großen Anwendungsspielräumen und im Ergebnis zu einer Zurückdrängung der Tötungstatbestände in der praktischen Durchsetzung führt.

So sind die Mord- und Totschlagsparagrafen des Strafgesetzbuchs ersichtlich nicht auf die Sterbehilfe zugeschnitten. Oder sie erfassen, wie die Tötung auf Verlangen, nur einen Ausschnitt der Problematik in einer Weise, die viele Fragen offen lässt.

Die zugrundeliegenden Interessenkollisionen sind dabei geprägt durch den Charakter der Intrapersonalität. Anders als am Lebensanfang kollidieren nicht Interessen unterschiedlicher Rechtsgutsträger, sondern ein und derselben Person: Der Anspruch auf umfassenden Schutz des Lebens auf der einen Seite, das Recht auf selbstbestimmten Tod auf der anderen. Oder, in die Grundrechtsdogmatik übersetzt: Sein Lebensgrundrecht aus Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes kollidiert mit seinem Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG. Dieser Umstand rechtfertigt eine Zurücknahme des staatlichen Strafens als Instrument der Sozialkontrolle. Das Lebensschutzkonzept am Lebensende trägt in höherem Maße der Autonomie des Betroffenen Rechnung und respek-

tiert dessen Entscheidung als Ausdruck einer gelebten Persönlichkeit.

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass der erwachsene Mensch im Normalfall selbst Entscheidungen treffen kann. Vor allem dort, wo dies aktuell nicht mehr der Fall ist und eine Bevormundung droht, wird die Schutzverpflichtung wieder intensiver und es bestehen Parallelen in der tatsächlichen Situation und in der rechtlichen Bewertung zum Lebensanfang. Das betrifft namentlich den Bereich der passiven Sterbehilfe, also die Fälle des Behandlungsabbruchs.

Ganz generell ist für strafrechtliche Regelungen am Lebensende zu berücksichtigen, dass es sich um stark individualisierte Konfliktfälle handelt. Daraus resultiert eine abgeschwächte Bedeutung der allgemeinen Strafzwecke. Wie bereits in einigen Situationen am Lebensanfang wird hierbei die begrenzte Wirkungskraft des Strafrechts überhaupt offenbar. Das holzschnittartige Strafrecht tut sich schwer, für individuelle Lebens- und Behandlungssituationen allgemeingültig konkrete Vorgaben bereitzustellen und die Interessen des Betroffenen in einer strafbewehrten Regelung zu seinen – tatsächlichen oder vermeintlichen – Gunsten abwägend einzustellen und zuzuordnen.

Auch die verfassungsrechtlichen Maßgaben lassen hier verschiedene Schutzkonzepte als denkbar und möglich erscheinen. Gerade die wichtige Frage, was ethisch und rechtlich die „richtige“, die angemessene Haltung der Gesellschaft wie auch des Einzelnen ist, wenn alte, schwerkranke oder auch nur lebensmüde Menschen ihrem Leben ein vorzeitiges Ende setzen wollen, wird durch das Grundgesetz nicht vorgegeben. Das gilt auch mit Blick auf mögliche Gefahren der fördernden Einflussnahme auf den Suizid eines anderen.

Das Bundesverfassungsgericht betont vielmehr in allgemeingültiger Weise, dass die Frage, wie die staatlichen Organe ihre Verpflichtung zu einem effektiven Schutz des Lebens erfüllen, von ihnen grundsätzlich in eigener Verantwortung zu entscheiden ist. Sie hätten darüber zu befinden, welche Schutzmaßnahmen zweckdienlich und geboten seien, um einen wirksamen Lebensschutz zu gewährleisten. Ihre Freiheit in der Wahl der Mittel zum Schutz des Lebens

könne sich nur in besonders gelagerten Fällen auch auf die Wahl eines bestimmten Mittels verengen, wenn ein effektiver Lebensschutz auf andere Weise nicht zu erreichen sei.

Diese Ausführungen gelten auch für den Gesetzgeber. Es obliegt zuvörderst ihm, ein Konzept zum Schutz vor Gefahren am Lebensende, das gleichzeitig aber auch Raum für selbstbestimmtes Handeln lässt, zu entwickeln und umzusetzen.

Dabei kann er, soweit die Pönalisierung bestimmter Verhaltensweisen inmitten steht, durchaus eine liberale Haltung einnehmen. Dies entspricht der derzeitigen strafrechtlichen Regelungslage in Deutschland. Danach ist zwar die Tötung auf Verlangen strafbar, nicht jedoch die eigenverantwortliche Selbsttötung oder die Teilnahme daran. Für die Straflosigkeit der Teilnahme ist es dabei nach geltendem Recht ohne Belang, ob und mit welcher Motivation und in welchen Formen eigenverantwortliche Suizide eines anderen initiiert oder gefördert werden. Ich dürfte also ohne strafrechtliches Risiko der lebensmüden Erbtante die von mir gesammelten Schlaftabletten auch dann reichen, wenn es mir dabei vor allem um das Erbe geht.

Bezogen auf Ärzte kann diese strafrechtliche Regelungslage allerdings nicht ohne Blick auf ärztliche Verschreibungsmöglichkeiten von todbringenden Medikamenten und ärztlichem Standesrecht gewürdigt werden. So stehen in Deutschland bislang sowohl das Betäubungsmittelgesetz als auch das Standesrecht einer mit Betäubungsmitteln unterstützten Suizidassistenz von Ärzten grundsätzlich entgegen. Auch trifft einen die Selbsttötung begleitenden Arzt unter Umständen die Pflicht, dem Bewusstlosen Hilfe zu leisten; andernfalls könnte dies als unterlassene Hilfeleistung oder sogar als Totschlag gewertet werden, soweit nicht im Einzelfall eine eindeutige Willensbekundung in Form einer Patientenverfügung vorliegt. Damit fällt der Arzt regelmäßig als naheliegender Helfer zum Sterben aus.

Auf Helfer sind jene, die ihren hoffnungslosen Zustand nicht mehr aushalten wollen oder können, bei der Realisierung ihres Todeswunsches häufig aber angewiesen. Der Weg in den „Brutalsuizid“ durch Sprung von der Brücke oder vor den Zug ist – soweit physisch über-

haupt noch möglich – für viele Betroffene keine ernsthafte Option.

Gleichzeitig haben sie einen starken Wunsch nach Selbstbestimmung und Kontrolle der Umstände des eigenen Todes. Wer nun nach anderen Wegen Ausschau hält, um sein Selbstbestimmungsrecht am Lebensende effektiv durchzusetzen, wird seinen Blick vor allem in die benachbarte Schweiz richten. Dort wird ihm die todbringende Dienstleistung einer Sterbehilfeorganisation auf legalem Weg angeboten.

Die Versuche, derartige Angebote auch in Deutschland zu etablieren, haben dazu geführt, dass seit etwa zehn Jahren intensiv diskutiert wird, ob jedenfalls bestimmte Formen der Suizidbeihilfe unter Strafe gestellt werden. Sofern die Suizidbeihilfe gegenüber eigenverantwortlich handelnden Personen geleistet wird, Ärzte nicht beteiligt sind und die Grenzen des Betäubungsmittelrechts eingehalten werden, ist die Tat in Deutschland – wie gesehen – bislang straflos.

Gleichzeitig wird das Auftreten geschäftsmäßiger, gewerbsmäßiger oder organisierter Sterbehelfer aber vielfach als anstößig und strafwürdig empfunden. Der Ruf nach dem Strafrechtsgesetzgeber ist in vergangener Zeit zunehmend lauter geworden.

Dies wirft die Frage auf, inwieweit einer Pönalisierung das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben entgegengehalten werden kann. Dabei ist nicht entscheidend, ob ein entsprechendes Recht als negative Freiheit des Rechts auf Leben, als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder der allgemeinen Handlungsfreiheit abzuleiten ist.

Zwar ist das Recht, über den Zeitpunkt des Lebensendes selbstbestimmt zu entscheiden, zunächst einmal ein Abwehrrecht gegen den Staat und entfaltet keine leistungsrechtliche Dimension. Der Staat ist also nicht verpflichtet, Sterbehilfe selbst bereitzustellen. Allerdings kann staatliches Handeln dort auf rechtliche Grenzen stoßen, wo bestehende Hilfsmöglichkeiten, etwa Hilfsangebote Privater, unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Ob diese Grenzen bei der Strafbewehrung gewerbsmäßiger, geschäftsmäßiger oder organisierter Sterbehilfe überschritten werden, hängt

in erster Linie davon ab, welche Ziele der Gesetzgeber mit der Pönalisierung verfolgt. Aus meiner Sicht lassen sich durchaus Gründe dafür ins Feld führen, entsprechende Handlungen bei Strafe zu verbieten.

Sobald nämlich Suizidhilfeorganisationen oder andere „professionelle Sterbehelfer“ auftreten, die wiederholt Gelegenheiten zur Selbsttötung verschaffen und den Betroffenen einen „leichten“ Tod versprechen, besteht das Risiko, dass sich Menschen in existenziellen Situationen durch derartige Angebote zur Selbsttötung verleiten lassen könnten, obgleich sie dies ohne ein solches Angebot nicht tun würden. Durch deren Tätigwerden kann in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, hierbei handele es sich um eine gewöhnliche Dienstleistung, etwas ganz „Normales“ und gesellschaftlich Erwünschtes. Gerade schwer kranke und alte Menschen könnten sich einem – wenn auch nur von ihnen so empfundenen – Erwartungsdruck ausgesetzt sehen, ihren Angehörigen oder der Gemeinschaft durch ihren Pflegebedarf nicht länger „zur Last zu fallen“.

Niemand kann ausschließen, dass auf diese Weise langfristig das absolute Rechtsgut Leben relativiert wird, dass unausgesprochen oder explizit ein gesellschaftlicher oder sozialer Nutzwert des Individuums als Wertungskategorie eingeführt wird, bis hin zu der Schreckensvision, dass sich Menschen in der letzten Lebensphase eines Tages für ihr Fortleben rechtfertigen müssen.

Geschäftsmäßige und organisierte Angebote stellen daher eine qualitative Änderung in der Praxis der Sterbehilfe in Richtung einer Normalisierung, vielleicht sogar einer Kommerzialisierung des Suizids dar. Anstatt den Leidenden Hilfe im Leben und Sterben anzubieten, wird das aktive und vermeintlich „einfache“ Beenden des Lebens selbst zum Geschäft oder jedenfalls zu einer professionell und standardisiert vorgenommenen Tätigkeit. Auch besitzen derartige Suizidhelfer typischerweise auf die Durchführung der Sterbehilfe gerichtete Eigeninteressen, die in sachwidrige Konkurrenz zur autonomen Entscheidung des Betroffenen treten können. Überhaupt bleibt fraglich, ob selbsternannte Sterbehelfer den Willen der Betroffenen sachgerecht als selbstbestimmt oder nicht einordnen

können. Dies gilt gerade in Fällen, in denen Patienten mit psychischen Erkrankungen, die an Depressionen, Schizophrenie oder bestimmten Angststörungen leiden, suizidale Gedanken hegen. Von fehlenden Fachkenntnissen gehen im Übrigen gerade bei der konkreten Durchführung der Suizidbeihilfe nicht zu unterschätzende Gefahren aus.

Nicht zuletzt wird durch geschäftsmäßige, gewerbsmäßige oder organisierte Angebote zur Sterbehilfe auch die „Hilfeleistungsethik“ einer Gesellschaft auf den Kopf gestellt. Eine Gesellschaft, die Menschen in Alter, Krankheit und Sterben nicht an die Hand nimmt und ihre Ängste, Sorgen und Nöte wahr- und ernstnimmt, sich um sie sorgt und die Achtung vor dem Leben wahrt, sondern die diese Menschen dubiosen Sterbehelfern überantwortet, erscheint nicht erstrebenswert. Der frühere Bundesverfassungsrichter Udo di Fabio hat diese Bedenken in dem Satz zusammengefasst: „Eine Gesellschaft, die ihre Hand zur Selbsttötung reicht, verändert ihren Umgang mit dem menschlichen Leben.“

Keiner weiteren Begründung bedarf, dass bereits der Grundsatz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) ausschließt, dass der Patient zum Objekt rein ökonomisch bestimmten Handelns wird. Nicht zuletzt ließe eine solche Entwicklung negative Rückwirkungen für die Weiterentwicklung und Zugänglichkeit einer wirkungsvollen Palliativmedizin befürchten.

All dies sind legitime Gründe, die den Gesetzgeber im Interesse eines weitreichenden Schutzes des „Höchstgutes Lebens“ zu einem Handeln auch auf dem Gebiet des Strafrechts bewegen können. Angesichts der Unwiederbringlichkeit und Einmaligkeit menschlichen Lebens muss es dabei ausreichen, dass die skizzierten Gefahren lediglich abstrakte sind.

Es darf allerdings nicht verkannt werden, dass die Strafbarkeit geschäftsmäßiger, gewerbsmäßiger und / oder organisierter Suizidbeihilfe je nach konkreter Ausgestaltung auch den ärztlich assistierten Suizid einschließen kann, für den die oben genannten Argumente für eine Strafbarkeit jedenfalls nicht in vollem Umfang gelten. In solchen Fällen wird sich allerdings auch die Frage stellen, welche Grenzen die Gesellschaft in einem gesetzlichen Konzept zur

teilweisen Legalisierung der Sterbehilfe ziehen will. Das Spektrum reicht dabei von Fällen irreversibel zum Tode führender Erkrankungen und schweren Leidens bis hin zu Fallgestaltungen in den Niederlanden, in denen nach Presseberichten Patienten mit schwerem Tinnitus, krankhafter Waschzwang aus Angst vor Schmutz und Bakterien oder mit Furcht vor Einsamkeit nach der Rente legal Sterbehilfe geleistet wurde.

In Bezug auf die ärztlich assistierte Sterbehilfe müsste zudem vor oder begleitend zu einer gesetzlichen Regelung das ärztliche Standesrecht angepasst werden, das derzeit noch mehrheitlich die ärztliche Suizidbeteiligung untersagt.

### **SCHLUSSBEMERKUNG**

Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes verpflichtet den Staat dazu, das Leben und die körperliche Unversehrtheit seiner Staatsbürger zu schützen. Man sieht, dass der Strafgesetzgeber diesen Anforderungen je nach Lebenssituation in durchaus differenzierter Weise Rechnung trägt.

So zeigt uns gerade das Beispiel der Sterbehilfe, dass die staatliche Schutzverpflichtung in einen Gegensatz zum Selbstbestimmungsrecht des Rechtsträgers geraten kann. Notfalls kann eine Rechtsordnung das Leben des Einzelnen hier auch gegen dessen Willen strafbewehrt schützen.

Angesichts der aufgezeigten Gefahren, die von bestimmten Formen der Sterbehilfe für die Verfasstheit einer Gesellschaft, aber auch für die einzelnen Betroffenen ausgeht, lassen sich gute Gründe für deren Strafbewehrung und einen darin liegenden Strafrechtspaternalismus finden.

Es bleibt aber dem Gesetzgeber überlassen, ob er diesen Weg mit den Mitteln des Strafrechts beschreiten will. Er ist jedenfalls verfassungsrechtlich nicht vorgezeichnet.

|| **PETER KÜSPERT**

Präsident des Oberlandesgerichts München und  
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes